

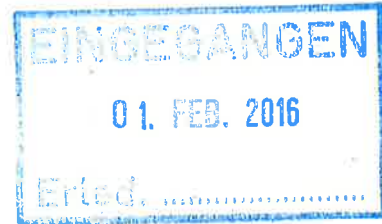


Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Der Berichterstatter -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Michael Quaas M.C.L.
Möhringer Landstraße 5
70563 Stuttgart



Aktenzeichen	Ihr Zeichen	☎ (0721)	Datum
2 BvC 23/14 (bei Antwort bitte angeben)	Qu/Ig	9101-201, -364	26.01.2016

**Wahlprüfungsbeschwerde
des Herrn Wolfgang Gründinger u.a. vom 8. Juli 2014
gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 8. Mai 2014 - WP 179/13 -**

Sehr geehrter Herr Professor Quaas,

die für die Beschwerdeführer zu 1. bis 25. eingelegte Wahlprüfungsbeschwerde dürfte mangels Zulässigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Sie haben nicht hinreichend dargelegt, dass der Beschluss des Bundestages in formeller oder in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG sind Anträge, die das Verfahren einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Diese Bestimmung gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 21, 359 <361>; 24, 252 <258>; 122, 304 <308>). Erforderlich ist eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>; 48, 271 <276>; 58, 175 <175>; 122, 304 <308>). Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31>). Auch der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Grün-

de der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiiert Weise darzulegen, mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 40, 11 <32>). An dem Erfordernis der Mandatsrelevanz hat sich jedenfalls für Wahlprüfungsbeschwerden, die keine subjektive Rechtsverletzung geltend machen, auch nach den Änderungen des § 48 BVerfGG durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), nichts geändert.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt die vorliegende Wahlprüfungsbeschwerde nicht.

1. Dabei kann dahinstehen, dass Sie sich hinsichtlich der Beschwerdeführer zu 10. bis 25. nicht damit auseinandergesetzt haben, dass der Bundestag deren Einsprüche als unzulässig gewertet hat, obwohl regelmäßig ein vom Bundestag für unzulässig erachteter Einspruch zur Unzulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde führt, wenn diese rechtliche Bewertung des Bundestages nicht in der Beschwerde substantiiert angegriffen wird. Ebenso kann dahinstehen, dass hinsichtlich der Beschwerdeführer zu 6., 7., 19. und 21. bislang keine Vollmacht gemäß § 22 BVerfGG vorgelegt wurde.

2. Jedenfalls ist die Wahlprüfungsbeschwerde in der Sache nicht hinreichend begründet.

a) Ihr Vortrag, es habe zur Frage des Wahlrechts für Minderjährige noch keine Senatsentscheidung gegeben, da das Verfahren 2 BvC 2/99 „nicht zur Entscheidung angenommen“ worden sei, trifft nicht zu. Anders als bei der Verfassungsbeschwerde gibt es im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren kein Annahmeverfahren. Die Entscheidung war vielmehr eine Senatsentscheidung nach § 24 BVerfGG, die die damalige - inhaltsgleiche - Wahlprüfungsbeschwerde unter Bezugnahme auf ein Berichterstatterschreiben als unbegründet verwarf. Im Berichterstatterschreiben heißt es - worauf sie selbst zutreffend hinweisen -:

„Begrenzungen des allgemeinen Wahlrechts sind verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28, 220 <225>; 36, 139 <141>). Es ist von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer früheren Entscheidung festgestellt: ‚Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf

das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters ...' (BVerfGE 42, 312 <340 f.>).“

Der Senat hat sich in seiner Entscheidung, mit der die Wahlprüfungsbeschwerde verworfen wurde, diese Argumentation zu Eigen gemacht und ausdrücklich auf die „im Schreiben des Berichterstatters vom 5. Juli 2000 mitgeteilten Erwägungen“ verwiesen.

b) Ihr Vorbringen erscheint unzureichend, um damit eine Abweichung von der vorgeannten Senatsentscheidung zu begründen. Insbesondere gelingt es nicht, tragfähig darzulegen, warum die nicht einfachgesetzlich, sondern durch Art. 38 Abs. 2 GG vorgekommene Festsetzung des Wahlmindestalters „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ darstellen soll.

aa) Die Festlegung des Wahlmindestalters erfolgt auf der Ebene des Verfassungsrechts. Art. 38 Abs. 2 GG steht gleichrangig neben den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl. Seine Unanwendbarkeit oder eine Pflicht des Verfassungsgesetzgebers zu seiner Änderung könnte sich allenfalls ergeben, wenn es sich bei Art. 38 Abs. 2 GG um „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ handeln würde. Ob dieses überhaupt denkbar ist, erscheint bereits zweifelhaft (vgl. dazu Dreier, in: Dreier <Hrsg.>, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 79 Abs. 3, Rn. 14; Herdegen, in: Maunz/Dürig <Hrsg.>, GG, 75. EL September 2015, Art. 79 Rn. 74), kann vorliegend aber letztlich dahinstehen.

bb) Selbst wenn unter Rückgriff auf Art. 79 Abs. 3 GG von der Existenz „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“ ausgegangen werden könnte, verstößt die Festsetzung des Wahlalters in Art. 38 Abs. 2 GG weder gegen das Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 2 GG noch gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG in ihrem durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten, änderungsfesten Regelungsgehalt. Der aus der Menschenwürdegarantie und dem Demokratieprinzip fließende Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an der Legitimierung staatlicher Gewalt bedarf der Ausgestaltung. Hierzu ist zuvörderst der Verfassungsgesetzgeber berufen. Ihm ist es unbenommen, die positivrechtliche Ausprägung der in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren (vgl. BVerfGE 84, 90 <120 f.>; 94, 49 <103>). Er hat mit Art. 38 Abs. 2 GG in sachorientierter und nachvollziehbarer Weise von der ihm eingeräumten Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, diese Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers durch eine

eigene zu ersetzen. Etwas anderes wäre allenfalls denkbar, wenn durch die Festsetzung des Wahlalters das Demokratieprinzip oder die Menschenwürdegarantie in ihrem durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kerngehalt verletzt würden. Dies ist erkennbar nicht der Fall.

cc) Es mag daher dahinstehen, ob - wie von Ihnen dargelegt - auch andere Ausgestaltungen oder gar ein Verzicht auf ein Wahlmindestalter möglich wären, ohne gegen Art. 79 Abs. 3 GG zu verstoßen. Ebenso kann dahinstehen, ob es unter dem Gesichtspunkt der Einsichtsfähigkeit weitere Möglichkeiten einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Einschränkung des Wahlrechts gibt, von denen der (Verfassungs-)Gesetzgeber bisher keinen Gebrauch gemacht hat. All dies vermag die Annahme, dass der Verfassungsgesetzgeber seine Gestaltungsbefugnis durch den Erlass von Art. 38 Abs. 2 GG überschritten hat, nicht zu rechtfertigen.

dd) Ebenso vermögen Ihre Hinweise auf unterschiedliche Altersgrenzen in anderen Sachzusammenhängen (z.B. Straf- oder Religionsmündigkeit) und auf die Festlegung abweichender Altersgrenzen im Landtags- oder Kommunalwahlrecht sowie die Bezugnahme auf die nicht spezifisch wahlrechtsbezogenen Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 24 Abs. 1 Satz 3 EU-Grundrechte-Charta eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Verfassungsgesetzgebers in dem von Ihnen dargestellten Sinn nicht zu begründen. Der Verfassungsgesetzgeber mag zu abweichenden Regelungen des Wahlalters berechtigt sein. Verfassungsrechtlich verpflichtet ist er dazu nicht.

ee) Schließlich ergibt sich auch nichts anderes aus Ihrem Hinweis, der Verfassungsgesetzgeber habe Art. 38 Abs. 2 GG im Jahr 1970 geändert und unterliege daher der Bindung an Art. 79 Abs. 3 GG. Objektiv betrachtet greifen sie nicht die damalige Änderung des Art. 38 Abs. 2 GG (Absenkung des Wahl- beziehungsweise Wählbarkeitsalters), sondern die Beibehaltung des verbleibenden Regelungsgehaltes von Art. 38 Abs. 2 GG an. Dass dieser verbleibende Regelungsgehalt dem ursprünglichen Willen des Verfassungsgebers widerspricht und eine Gestaltung darstellt, die dieser gemäß Art. 79 Abs. 3 GG auch nicht im Wege der Verfassungsänderung erlauben wollte, kann Ihrem Vortrag nicht entnommen werden und ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Festlegung eines Wahlalters dem Willen des Verfassungsgebers entsprach und daher Art. 79 Abs. 3 GG - wie bereits dargelegt - dem nicht entgegensteht.

Im Übrigen kann auf die Gründe der angegriffenen Entscheidung des Bundestages verwiesen werden.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit zur Rücksprache mit den Beschwerdeführern, um zu überdenken, ob das Verfahren fortgeführt, oder ob die Wahlprüfungsbeschwerde zurückgenommen werden soll. Ihrer Antwort sehe ich innerhalb eines Monats ab Erhalt dieses Schreibens entgegen.

wol. 01.03.16 y

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller
Richter des Bundesverfassungsgerichts

Beglaubigt

(Unser)
Regierungsinspektor

